## Stiftung Auffangeinrichtung BVG Vorsorge BVG



# **VORSORGEREGLEMENT**

# Vorsorgeplan freiwillige Weiterführung der Gesamtvorsorge im Rahmen des BVG (WG)

Gültig ab 01.01.2017

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

## Inhaltsverzeichnis

•	ersicherte Personen	
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	
•	erechnungsgrundlagen	
Art. 2	Versicherter Lohn	
Art. 3	Umwandlungssätze	
3. Kapitel Vo	orsorgeleistungen	. 1
Abschnitt 1	Im Alter	. 1
Art. 4	Altersrente	
Art. 5	Pensionierten-Kinderrente	
Art. 6	Auflösung des Zusatzkontos	. 2
Abschnitt 2	Im Todesfall	2
Art. 7	Ehegattenrente	. 2
Art. 8	Lebenspartnerrente	
Art. 9	Waisenrente	
Art. 10	Todesfallkapital	
Art. 11	Auflösung des Zusatzkontos	2
Abschnitt 3	Bei Invalidität	. 3
Art. 12	Invalidenrente	
Art. 13	Invaliden-Kinderrente	
Art. 14	Beitragsbefreiung	
Art. 15	Auflösung des Zusatzkontos	4
4. Kapitel Fir	nanzierung	4
Abschnitt 1	Beiträge	4
Art. 16	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 17	Ende der Beitragspflicht	
Art. 18	Beitragssätze	4
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	4
Art. 19	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	4
Abschnitt 3	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	4
Art. 20	Einkauf	
5. Kapitel Sc	hlussbestimmungen	
Art. 21	Änderung des Vorsorgeplanes	
Art. 22	Massgebender Text	
Art. 23	Inkrafttreten	
Λημαρα		6
Art. 1	Umwandlungssätze	
Art. 2	Beitragsätze	
Art. 3	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	
Art. 4	Maximal möglicher Einkauf	
Art. 5	Änderung des Anhangs	
Art. 6	Massgebender Text	. 7
Art. 7	Inkrafttreten	7

## 1. Kapitel Versicherte Personen

#### Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen. Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert drei Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge zu erfolgen.

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

## 2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

## Art. 2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen versicherten Jahreslohn gemäss Art. 8 BVG.

## Art. 3 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

## 3. Kapitel Vorsorgeleistungen

## Abschnitt 1 Im Alter

#### Art. 4 Altersrente

Ordentliche Pensionierung

<sup>1</sup> Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige Pensionierung <sup>2</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.

Aufgeschobene Pensionierung <sup>3</sup> Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

### Art. 5 Pensionierten-Kinderrente

Höhe

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124*a* ZGB nicht berührt.

#### Art. 6 Auflösung des Zusatzkontos

Bei Bezug der Altersleistung

Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters

<sup>2</sup> Bei einer aufgeschobenen Pensionierung wird das Zusatzkonto auf Verlangen der versicherten Person frühestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, spätestens jedoch bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals, aufgelöst und der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

#### Abschnitt 2 Im Todesfall

## Art. 7 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

### **Art. 8** Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

#### Art. 9 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

## Art. 10 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Eine allfällige Kapitalabfindung an den überlebenden Ehegatten wird angerechnet.

### Art. 11 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

- <sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:
  - a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist

- bzw. der geschiedene Ehegatte, dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung <sup>3</sup> Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

#### Abschnitt 3 Bei Invalidität

#### Art. 12 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten Lohn

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

#### Art. 13 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124*a* ZGB nicht berührt.

#### Art. 14 Beitragsbefreiung

Beginn

<sup>1</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe

- <sup>2</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf die Befreiung:
  - a. des vollen Beitrags, wenn sie zu mindestens 70 % arbeitsunfähig ist;
  - b. von drei Vierteln des Beitrags, wenn sie zu mindestens 60 % arbeitsunfähig ist;
  - c. von der Hälfte des Beitrags, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;

d. von einem Viertel des Beitrags, wenn sie mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist.

Ab dem Zeitpunkt, für welchen die IV einen Invaliditätsgrad festgelegt hat, ist der Anspruch auf die Beitragsbefreiung nicht mehr von dem Arbeitsunfähigkeitsgrad abhängig, sondern von dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

Ende

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

## Art. 15 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

## 4. Kapitel Finanzierung

## Abschnitt 1 Beiträge

## Art. 16 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Der Versicherte schuldet die gesamten Beiträge.

### **Art. 17** Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat, spätestens aber mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

#### Art. 18 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

## Abschnitt 2 Eingebrachte Freizügigkeitsleistung

### **Art. 19** Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Anhang festgelegt.

## Abschnitt 3 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

## Art. 20 Einkauf

Höhe

Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs wird im Anhang festgelegt.

Frist

<sup>2</sup> In Abweichung von Art. 42 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Vorsorge möglich.

4

## 5. Kapitel Schlussbestimmungen

## Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

## Art. 22 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

## Art. 23 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 02.12.2016 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

## **Anhang**

## Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %.

## Art. 2 Beitragsätze

Sätze

<sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	1.7	1.3	1.7	1.3
25-34	7.0	7.0	4.1	2.2	11.1	9.2
35-44	10.0	10.0	6.0	3.7	16.0	13.7
45-54	15.0	15.0	6.2	5.4	21.2	20.4
55-64/65	18.0	18.0	7.0	8.2	25.0	26.2

Verwaltungskostenbeitrag

Unfall

## **Art. 3** Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle

<sup>1</sup> Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung

## Art. 4 Maximal möglicher Einkauf

Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Höhe der vollen reglementarischen Leistungen abzüglich dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung werden angerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für Frau und Mann 1.4 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 72 und höchstens CHF 480.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hat sich die versicherte Person im Rahmen des UVG nicht freiwillig versichert, so werden die Sätze gemäss Absatz 1 um 0.3 % erhöht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn.

## Art. 5 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

## Art. 6 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

## Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 02.12.2016 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.